Bundesversicherungsamt

Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An die
gewerblichen Berufsgenossenschaften

nachrichtlich:
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
(Referat IV a 4)

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1461
FAX +49 (0) 228 619 - 1874
E-MAIL referat_514@bvamt.bund.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Reinald Schäfer

DATUM 11. Juni 2019
AZ 514 – 6122.0 - 110/2019
(bei Antwort bitte angeben)

Durchführung der Lastenverteilung bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften gemäß § 176 ff. SGB VII
hier: Verjährungsregelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Durchführung der Lastenverteilung 2018 stellte sich die Frage, für welchen Zeitraum im Rahmen der jährlichen Lastenverteilung Korrekturen aus vergangenen Ausgleichsjahren geltend gemacht werden können.

Gesetzliche Vorgaben zur Verjährung in der Lastenverteilung bestehen im Rahmen der §§ 176 ff. SGB VII nicht. Bislang haben wir uns - in Abstimmung mit der DGUV - seit dem Jahr 2008 in Anlehnung an die Vorgehensweise beim früheren Lastenausgleich an der im Sozialrecht bereichsübergreifend üblichen allgemeinen Verjährungsfrist von vier Jahren orientiert (vgl. § 45 SGB I, § 25 SGB IV und § 113 SGB X).

Auch das Bundessozialgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die in § 45 SGB I bestimmte vierjährige Verjährungsfrist Ausdruck eines allgemeinen Prinzips ist, das der Harmonisierung der Vorschriften über die Verjährung öffentlich-rechtlicher Ansprüche dient.

Daraus folgt in Auslegung der geltenden Rechtsvorschriften zur Durchführung der Lastenverteilung, dass es einer speziellen gesetzlichen Verjährungsregelung für Korrekturmeldungen bei der Lastenverteilung nicht bedarf. Somit endet die Verjährungsfrist für Korrekturmeldun-

gen, da die Lastenverteilung eines Jahres im Folgejahr durchgeführt wird, vier Jahre nach Ende des Folgejahres.

In der Praxis bedeutet diese Vorgehensweise, dass z. B. für das Ausgleichsjahr 2015 die Frist für entsprechende Korrekturmeldungen am 31. Dezember 2020 endet.

Hiervon unbenommen bleibt die Fristsetzung (Termin 1. März), bis wann Korrekturmeldungen für die Vorjahre aus Praktibilitätsgründen vorgelegt werden müssen, um in der aktuellen Berechnung der Lastenverteilung berücksichtigt werden zu können. Diese Frist orientiert sich an dem von der DGUV durchgeführten früheren Lastenausgleichsverfahren und wurde bisher von allen Beteiligten praktiziert und akzeptiert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Christoph Romes)